

Vorstellung:

Dr. Antonio Esposito, LL.M. (Adelaide)

- Staatsanwalt an der StA Oldenburg
- Seit 2013: Abordnung an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)
- Seit 2014: Nebenberuflich Lehrbeauftragter an der Polizeiakademie Niedersachsen

Thema: **Öffentlichkeitsfahndung im Internet**

- **Neue Anlage B der RiStBV:**
„Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren.“
- **Inkraftgetreten am 01. März 2016 (bzw. zeitnah) in:**
BW, HE, MP, **NI¹**, NW, RP, SL, SN, SH, TH
- **Derzeit laufende Abstimmungsprozesse in:**
BY, BE, BB, HB und HH
- **Keine Übernahme: Bund**
- **Maßgeblich erarbeitet von:**
Arbeitsgruppe **„Öffentlichkeitsfahndung in Facebook und anderen sozialen Netzwerken“** des Unterausschuss der JuMiKo für die RiStBV
 - Federführung: HE
 - Weitere Teilnehmer: BW, BY, NI, SN, SH, TH, BMJV, ZIT (GenStA Frankfurt a.M.)

¹ Vergl. Nds. Rechtspflege vom 16. Mai. 2016, S. 149

Anlage B

- Struktur-

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Grundsätzliches zur Einschaltung von Publikationsorganen und zur Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien
 - 1.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

2. **Entscheidung** über die Einschaltung von Publikationsorganen und die Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien
 - 2.1 Fahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen
 - 2.2 Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen
 - 2.3 Fahndung nach Zeugen
 - 2.4 Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten

3. **Umsetzung der Maßnahmen**
 - 3.1 Einschaltung von Publikationsorganen, insbesondere des Fernsehens
 - 3.2 **Nutzung des Internets**

4. Öffentlichkeitsfahndung, die **nicht ausschließlich Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung dient**

5. **Auskünfte an Publikationsorgane aus anderen Gründen**

Anlage B (alte Fassung von 2005)

3.2

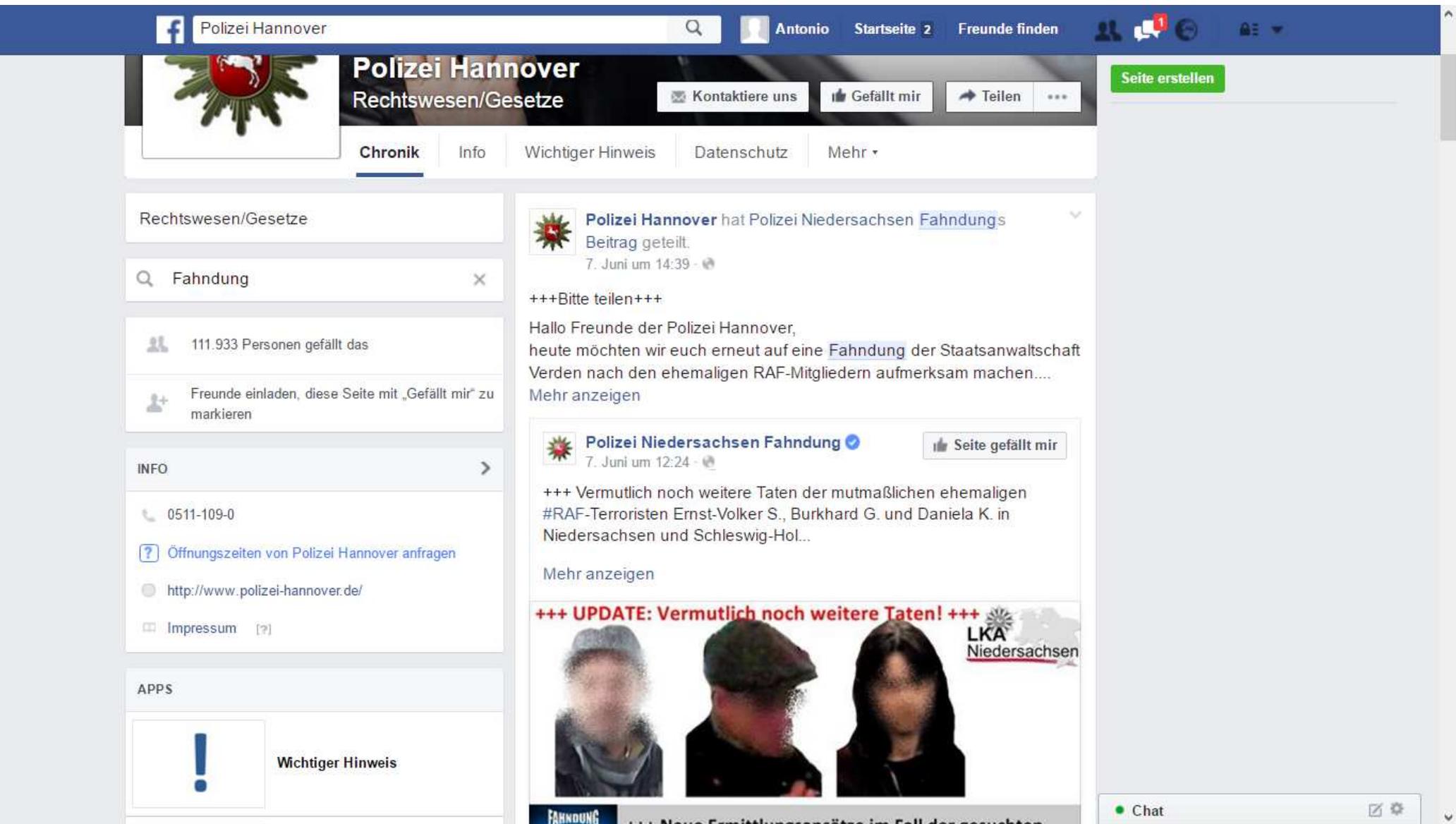
Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten - etwa der Polizei - zu bündeln. **Private Internetanbieter sollen grundsätzlich nicht eingeschaltet werden.**

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft - in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde - regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

Gestiegene Bedeutung von Facebook (= privater Internetanbieter)

Beispiel: Facebook-Seiten der Polizei Niedersachsen (Hannover)



The screenshot shows the Facebook profile of 'Polizei Hannover' (Police Hannover). The page header includes the name 'Polizei Hannover', a search bar, and navigation options like 'Startseite 2' and 'Freunde finden'. The profile picture is the police emblem of Hannover. The cover photo features the text 'Polizei Hannover' and 'Rechtswesen/Gesetze'. Below the cover are tabs for 'Chronik', 'Info', 'Wichtiger Hinweis', 'Datenschutz', and 'Mehr'. The main content area displays a post from 'Polizei Hannover' dated June 7th at 14:39. The post text reads: '+++Bitte teilen+++ Hallo Freunde der Polizei Hannover, heute möchten wir euch erneut auf eine **Fahndung** der Staatsanwaltschaft Verden nach den ehemaligen RAF-Mitgliedern aufmerksam machen.... Mehr anzeigen'. Below this is a post from 'Polizei Niedersachsen Fahndung' dated June 7th at 12:24, which says: '+++ Vermutlich noch weitere Taten der mutmaßlichen ehemaligen #RAF-Terroristen Ernst-Volker S., Burkhard G. und Daniela K. in Niedersachsen und Schleswig-Hol... Mehr anzeigen'. At the bottom of the post is an 'UPDATE' with the text '+++ UPDATE: Vermutlich noch weitere Taten! +++' and three blurred mugshots of individuals. The LKA Niedersachsen logo is visible in the bottom right of the update. On the left sidebar, there is a search bar with 'Fahndung' entered, showing 111,933 likes and an 'Info' section with contact details like the phone number 0511-109-0 and the website http://www.polizei-hannover.de/. A 'Wichtiger Hinweis' (Important Notice) app is also visible in the bottom left of the sidebar.

Vor- und Nachteile: Öffentlichkeitsfahndung auf Facebook

Vorteile

- Hohe Beliebtheit (Smartphones)
- Hoher Verbreitungsgrad
 - ➔ „Gefällt-Mir“-Button (automatische Info)
 - ➔ „Teilen“-Button (Info an Facebook-„Freunde“)
- Verbreitung in Echtzeit
- Zugriff rund um die Uhr
- Kommentierungsfunktion
 - ➔ Attraktivität des Web 2.0
 - ➔ senkt Mitteilungsschwelle
 - ➔ fördert Spontanäußerungen
 - ➔ Schafft „Wir“-Gefühl (mit polizeilichem Anliegen)

Nachteile

Lsg: Erhöhung der Anforderungen

- Wie bei allen Internetseiten: Gefahr des Datenabgriffs, insb. von Webcrawler
 - ➔ =automatische Kopierprogramme
 - ➔ insb. Teil von Suchprogrammen (z.B. Google)
 - Lsg: Hinweis in HTML-Text (robot.txt)**
 - ➔ automatische Bildsuche **Lsg: z.B. Bild-Teilung**
 - ➔ spätere Löschung aus dem Internet schwierig
 - ➔ unkontrolliertes Kopieren und Verwenden auf privaten Fahndungs- und Informationsseiten (insb. Online-Zeitungen)
- Daten „gehören“ Facebook, selbst wenn gelöscht
 - ➔ Facebook-Server steht im Ausland!
 - ➔ Datenhoheit im Strafverfahren?
 - Lsg: Link- oder Iframe-Technik**
- Gefahr der Kommentierungsfunktion = aller Web 2.0 -Dienste = interaktiver, sozialer Netzwerke
 - ➔ Problem: Diskriminierungsgefahr
 - ➔ Problem: „Wir“-Gefühl führt zur Selbstjustiz
 - ➔ Problem: Offener Austausch potentieller Zeugen (Beeinflussung der Aussagen)
 - ➔ Problem: Offenlegung des Erkenntnisstands
 - Lsg: 24h-Kontrolle**

Vergleich: Anlage B zur RiStBV

Alt

Soll-Nicht-Vorschrift

Neu

Kann-Vorschrift

+

Strenge Voraussetzungen

- eine auch im Einzelfall schwerwiegende Straftat
- andere Maßnahmen versprechen erheblich weniger oder keinen Erfolg
- Antrag der StA auf richterlicher Anordnung muss Hinweise zu Art, Umfang und Dauer enthalten

+

Strenge Regeln der Ausführung

- Personenbezogene Daten nur auf Servern im staatlichen Verantwortungsbereich zu speichern
- Schutz vor automatisierten Verbreiten im Internet nach dem Stand der Technik
- Durchgängige Kontrolle der Kommentierungsfunktion
- Sachdienliche Hinweise nicht über Kommentierungsfkt.
- Bei Gefahr von Diskriminierung und tätlicher Übergriffen
 - ➔ Erhöhtes Prüfungsfordernis
 - ➔ Ggf. Kommentierungsfunktion weglassen (möglich?)



Anlage B (neue Fassung)

3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten - etwa der Polizei - zu bündeln. Private Internetdiensteanbieter, insbesondere **Web 2.0 Dienste und Soziale Netzwerke**, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung **eingeschaltet werden**, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung in besonderem Maß die **Gefahr diskriminierender Äußerungen** oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsaufrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger **Kommentierungsfunktionen** abzusehen ist. Der Fahndungsaufruf soll die Aufforderung enthalten, dass **sachdienliche Hinweise unmittelbar (z.B. per Telefon oder E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden** zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdiensteanbieter eingestellt werden sollen.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem **Antrag auf richterliche Anordnung** bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet **Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahmen darzulegen**.

In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf **Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden** gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdiensteanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen **automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet** zumindest erschweren.

Soweit in sozialen Netzwerken die **Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist**, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden **rund um die Uhr zu überwachen**. Kommentare mit diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder gefährdendem Inhalt sind unverzüglich zu entfernen.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft - in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde - regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

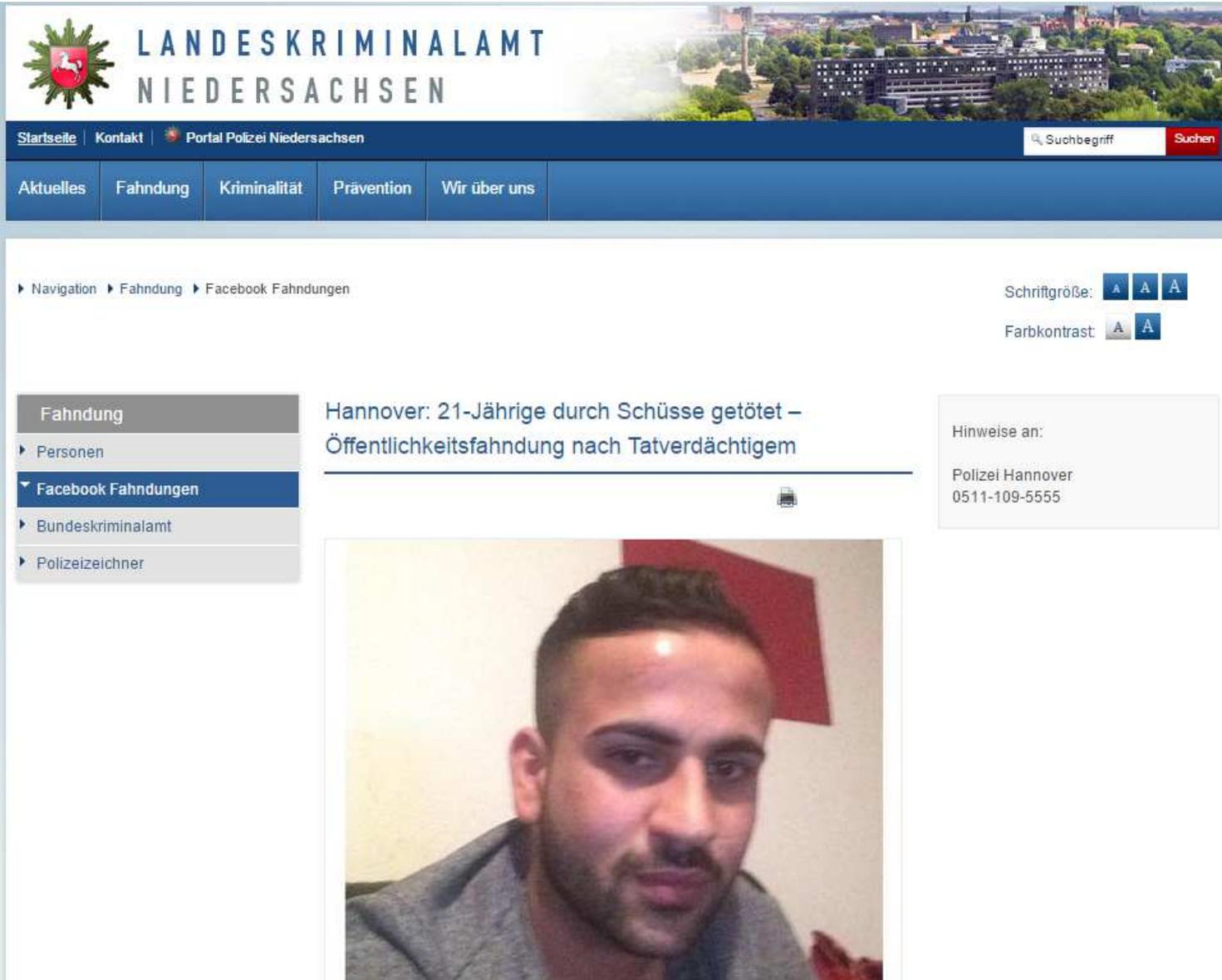


Kontrolle der Umsetzung: Facebookseiten der Polizei Niedersachsen (Hannover)

The screenshot shows the Facebook interface for the 'Polizei Hannover' page. The main post is from 'Polizei Niedersachsen Fahndung' dated 31. März. The text of the post reads: '+++ #Hannover: 21-Jährige durch Schüsse getötet – Öffentlichkeitsfahndung nach Tatverdächtigem +++'. Below the text, it says 'Liebe Fahndungshelfer(innen)! Die Staatsanwaltschaft und P...' and 'Mehr anzeigen'. The post features a blurred image of a man wearing sunglasses. Below the image is a link titled 'HANNOVER' with the text '+++ 21-Jährige durch Schüsse getötet – Öffentlichkeitsfahndung nach Tatverdächtigem +++'. The link preview shows a snippet of an article: 'Hannover: 21-Jährige durch Schüsse getötet – Öffentlichkeitsfahndung nach Tatverdächtigem |... Staatsanwaltschaft und Polizei Hannover fahnden mit einem Foto nach dem 22-jährigen Mann. Er ist dringend verdächtig, am Sonntag... LKA.POLIZEI-NDS.DE'. The post has 127 reactions and 35 comments. On the left sidebar, there are sections for 'BEVORSTEHENDE VERANSTALTUNGEN' (listing an event on 18 JUN), 'Abonnieren', and 'WURDE VON DIESER SEITE MIT „GEFÄLLT MIR“ MARKIERT' (listing other pages like 'Polizei Niedersac...', 'Polizeidirektion Lü...', and 'Aktion Kinder-Unfa...').

Link-Lösung, Bild- und Inhaltsschutz
(+)

Kontrolle: Link zu den Seiten des LKA Nds.



Startseite | Kontakt | Portal Polizei Niedersachsen

Suchbegriff Suchen

Aktuelles | Fahndung | Kriminalität | Prävention | Wir über uns

Navigation ▶ Fahndung ▶ Facebook Fahndungen

Schriftgröße:

Farbkontrast:

Fahndung

- ▶ Personen
- ▼ Facebook Fahndungen
- ▶ Bundeskriminalamt
- ▶ Polizeizeichner

Hannover: 21-Jährige durch Schüsse getötet – Öffentlichkeitsfahndung nach Tatverdächtigem

Hinweise an:
Polizei Hannover
0511-109-5555



Problem: Kein Bild- und Inhaltsschutz auf den LKA-Ursprungsseiten

LKA-Seiten: Autom. Kopieren der Fotos und autom. Text- Erkennung nicht erschwert (-)

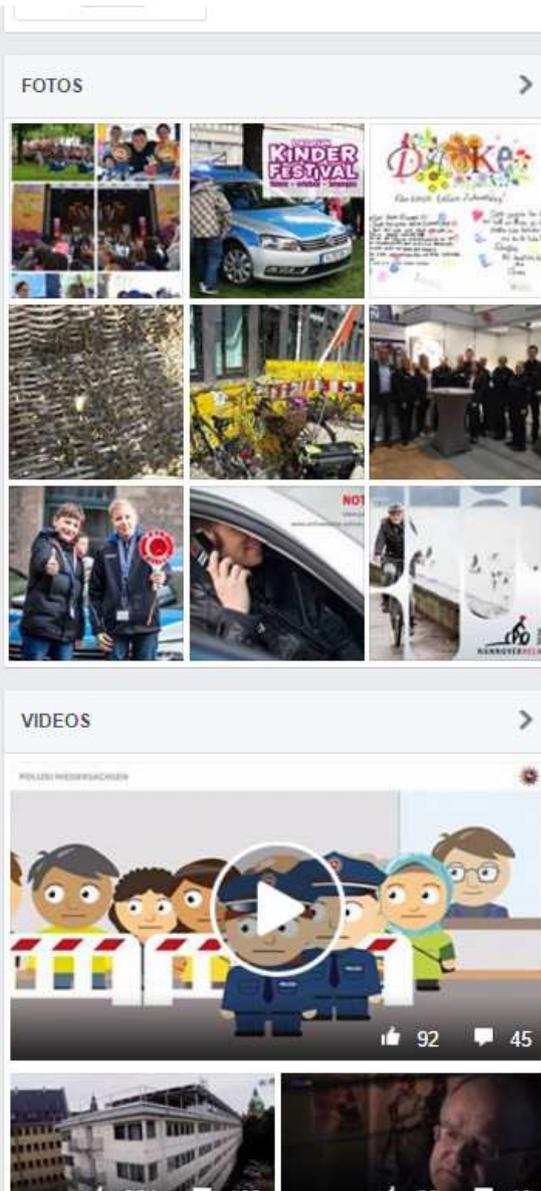


„Staatsanwaltschaft und Polizei Hannover fahnden mit einem Foto nach dem 22-jährigen Sefin Nahmann Pessa. Er ist dringend verdächtig, am Sonntag, 13.03.2016, gegen 22:20 Uhr, eine 21-Jährige bei einer Hochzeitsfeier an der Straße Alter Flughafen im hannoverschen Stadtteil Vahrenheide erschossen zu haben.

Nach bisherigen Erkenntnissen war die junge Frau als Gast der kurdischen Hochzeitsgesellschaft während der Feier angeschossen worden. Im Anschluss kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung unter mehreren Personen, hierbei wurden weitere Gäste verletzt. Ein Rettungswagen brachte die junge Frau in eine Klinik, wo sie im Laufe der Nacht ihren schweren Verletzungen erlag.“

[...]

Kontrolle der Kommentare auf Facebook (?)



#kanniedersachsen #kann #fahndung



FÄHNDUNG HANNOVER
+++ 21-Jährige durch Schüsse getötet –
Öffentlichkeitsfahndung nach Tatverdächtigem +++

Hannover: 21-Jährige durch Schüsse getötet –
Öffentlichkeitsfahndung nach Tatverdächtigem | ...
Staatsanwaltschaft und Polizei Hannover fahnden mit einem Foto nach dem 22-
jährigen Mann. Er ist dringend verdächtig, am Sonntag, ...

LKA.POLIZEI-NDS.DE

74 „Gefällt mir“-Angaben 35 Kommentare

Teilen

Vedat Celik, Jo Hannes, Jane Meiß und 71 anderen gefällt das. Chronologisch

33 weitere Kommentare anzeigen

 **Patrick Golzem** Samy Ali, bist du das nicht?
3. April um 14:54

 **Paul Rickens** <http://taz.de/!5289801/>
7. April um 04:13

Sollten bzw. müssen
derartige Kommentare
gelöscht werden?
Welchen Wert hat das
„dauerhafte“ Belassen
auf polizeilichen
Seiten?

Kontrolle der Kommentare (?)

Wert der Kommentare, insb. 2 ½ Monate nach Einstellung der Fahndung?

Maik Gerlach Wow ein deutsches Hochzeitsfest

Gefällt mir · Antworten · 3 · 31. März um 16:42

1 Antwort



Paddy Neumann Ehrenmorde und Glaubenskriege, yuhu Niedersachsen ist Bunt

Gefällt mir · Antworten · 24 · 31. März um 16:45



Hajo Festerling Das jeder eine Knarre mitbringt zur Hochzeit

Gefällt mir · Antworten · 1 · 31. März um 16:51



Gulsterk Dejin Der ist bestimmt in sein Land geflüchtet so einfach ist hier jemand umzubringen.

Gefällt mir · Antworten · 2 · 31. März um 16:56



Lars Rittersen Geteilt in Lk-Celle

Gefällt mir · Antworten · 31. März um 17:05



Tamara Mey Nach zwei Wochen sucht die Polizei jetzt mal mit dem Foto
Was für ein Wunder.

Man hätte es viel früher machen sollen und nicht erst jetzt wo er schon aus Deutschland zu 1000% weg
ist ... Mehr anzeigen

Gefällt mir · Antworten · 18 · 31. März um 17:08

6 Antworten



Gudrun Fricke hier ist man nicht mehr sicher...an allen Ecken nur noch Gewalt und Sexübergriffen...

Gefällt mir · Antworten · 6 · 31. März um 17:15

4 Antworten



Edi Ogreni 30880

Gefällt mir · Antworten · 31. März um 17:54



Michaela Diels Ja Tamara Mey.....da bin ich ganz deiner Meinung.

Gefällt mir · Antworten · 2 · 31. März um 18:07

Nach der Reform der Anlage B zur RiStBV

Bleibende Probleme

- Prüfung der Einhaltung der Regel zum Stand der Technik noch unzureichend gesichert
- Zweifelhaft: Effektive Kontrolle der Kommentierungsfunktion (erhöhter Personalbedarf)?
- Verlinkung auf Polizeiserver unzureichend, wenn dort kein effektiver Kopierschutz vorgesehen wird?
- Anwendbarkeit der RiStBV bei Übernahme der Fahndung auf private Seiten (z.B. online-Seiten der Boulevardpresse)?
 - ➔ Unmittelbare Anwendung (-)
 - ➔ Aber: Verantwortung der staatlichen Stelle als Mit-Verursacher
 - ➔ Jedenfalls bei Kenntnis: Lösungsverfügung+Überwachung; einfache, allgemeine Pressemitteilung m.E. unzureichend

Dr. Antonio Esposito, LL.M. (Adelaide)

Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit !

ten Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nummer 183 wurde widerrufen. Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 1. 3. 2016 gefertigt wurden, sind ungültig. Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers bitte ich dem Justizministerium Baden-Württemberg unverzüglich anzuzeigen.

Vordrucke

Bek. d. OLG Celle v. 14. 4. 2016 (1414/1 – 2016)
– Nds. Rpfl. S. 149 –

I. Folgende Vordrucke sind überarbeitet worden:

AVR 55 Rechtsbehelfsbelehrung (Rechtsbeschwerde) in Landwirtschaftssachen bei zugelassener Rechtsbeschwerde – Oberlandesgericht – (5.16)

Der Vordruck AVR 55 wird den Justizbehörden ausschließlich als Datei (im pdf-Format) zur Verfügung gestellt.

Der Vordruck in der bisherigen Fassung soll nicht mehr verwendet werden.

JAGO 5 Vorführrersuchen (Nr. 17 JAGO) (12.15)

Der Vordruck JAGO 5 wird den Justizbehörden ausschließlich unter EU_S_7214 und EU_S_7216 als Vorgang in EUREKA-TEXT und als Datei (im pdf-Format) zur Verfügung gestellt.

Der Vordruck in der bisherigen Fassung soll nicht mehr verwendet werden.

NS 5 Antrag auf Testamentseröffnung (5.16)

Der Vordruck NS 5 wird den Justizbehörden ausschließlich unter EU_NL_5400 und EU_NL_5402 als Vorgänge in EUREKA-TEXT und als Datei (im pdf-Format) zur Verfügung gestellt.

Der Vordruck in der neuen Fassung soll ab sofort verwendet werden.

II. Folgende Vordrucke sind aus dem Vordruckverzeichnis gestrichen worden:

AVR 56a Rechtsmittelbelehrung (Revision) in Landwirtschaftssachen– Oberlandesgericht – (4.03)

AVR 56b Rechtsmittelbelehrung (Nichtzulassungsbeschwerde) in Landwirtschaftssachen – Oberlandesgericht – (4.03)

Ich bitte, die Vordruckverzeichnisse entsprechend zu berichtigen.

bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen. In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsaufrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger Kommentierungsfunktionen abzusehen ist. Der Fahndungsaufruf soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (z.B. per Telefon oder E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdiensteanbieter eingestellt werden sollen.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahmen darzulegen.

In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdiensteanbieter übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.

Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Kommentare mit diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder gefährdendem Inhalt sind unverzüglich zu entfernen.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft – in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.“

An die
Polizeibehörden
Staatsanwaltschaften

Fahndung mithilfe der Medien

Bekanntmachung des MJ v. 15. 4. 2016 (4701-404.31)
– Nds. Rpfl. S. 149 –

Den folgenden, im Nds. MBl. 2016, S. 307 veröffentlichten Gem. RdErl. d. MJ und d. MI vom 1. 3. 2016 – VORIS 34510 – gebe ich hiermit bekannt:

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 530, Nds. Rpfl. S. 277), geändert durch Gem. RdErl. v. 25. 11. 2009 (Nds. MBl. S. 1073, Nds. Rpfl. 2010 S. 50) VORIS 34510

Abschnitt I Nr. 3.2 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 15. 3. 2016 folgende Fassung:

„3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten – etwa der Polizei – zu bündeln. Private Internetdiensteanbieter, insbesondere Web 2.0 Dienste und soziale Netzwerke, können

Coaching – ein modernes Instrument der Personalentwicklung

I. Einleitung

Vielfältige Umstände und Veränderungen des täglichen Berufslebens können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Justiz vor neue Herausforderungen stellen, die mit großen Belastungen verbunden sind. Das Coaching bietet eine unterstützende Beratung und Begleitung im Umgang mit neuen Aufgaben, aber auch zur Bewältigung von Krisen und Konflikten.

Untersützungsbedarf kann beispielhaft in folgenden Situationen auftreten:

- Abteilungswechsel
- Wiedereinstieg in den Beruf (z.B. nach Krankheit oder Elternzeit)

Synopse

**Geänderter Teil der Anlage B der RiStBV betreffend der
Öffentlichkeitsfahndung auf Facebook und anderen sozialen Netzwerken**

Alt	Neu
<p data-bbox="49 459 432 495">3.2 Nutzung des Internets</p> <p data-bbox="49 533 791 712">Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten - etwa der Polizei - zu bündeln.</p> <p data-bbox="49 750 762 824">Private Internetanbieter sollen grundsätzlich nicht eingeschaltet werden.</p>	<p data-bbox="798 459 1193 495">3.2 Nutzung des Internets</p> <p data-bbox="798 533 1541 712">Um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten - etwa der Polizei - zu bündeln.</p> <p data-bbox="798 750 1517 1048">Private Internetdiensteanbieter, insbesondere Web 2.0 Dienste und Soziale Netzwerke, können bei einer auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat zur besseren Verbreitung der Fahndung eingeschaltet werden, wenn andere Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erheblich weniger oder keinen Erfolg versprechen.</p> <p data-bbox="798 1086 1541 1451">In Fällen, in denen aufgrund der Fahndung in besonderem Maß die Gefahr diskriminierender Äußerungen oder tätlicher Übergriffe besteht, ist die Erforderlichkeit einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet besonders sorgfältig zu prüfen. Bei der Gestaltung des Fahndungsaufrufs sind geeignete Vorkehrungen zur Verringerung einer solchen Gefahr zu treffen, insbesondere ist auch zu prüfen, ob von der Bereitstellung etwaiger Kommentierungsfunktionen abzusehen ist.</p> <p data-bbox="798 1489 1541 1704">Der Fahndungsaufruf soll die Aufforderung enthalten, dass sachdienliche Hinweise unmittelbar (z.B. per Telefon oder E-Mail) an die Strafverfolgungsbehörden zu richten sind und nicht in das soziale Netzwerk oder auf Seiten privater Internetdiensteanbieter eingestellt werden sollen.</p> <p data-bbox="798 1742 1549 1928">Die Staatsanwaltschaft hat in ihrem Antrag auf richterliche Anordnung bzw. im Falle einer eigenen Anordnung einer Öffentlichkeitsfahndung im Internet Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Maßnahmen darzulegen.</p> <p data-bbox="798 1966 1437 2063">In jedem Fall ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die zur Öffentlichkeitsfahndung benötigten</p>

	<p>personenbezogenen Daten ausschließlich auf Servern im Verantwortungsbereich der Strafverfolgungsbehörden gespeichert, gesichert und nicht an private Internetdienstleister übermittelt werden. Zur Wahrung der Datenhoheit sind geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik zu treffen, die eine Weitergabe und einen automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten im Internet zumindest erschweren.</p> <p>Soweit in sozialen Netzwerken die Kommentierungsfunktion freigeschaltet ist, sind entsprechende Kommentare der Nutzer durch die Strafverfolgungsbehörden rund um die Uhr zu überwachen. Kommentare mit diskriminierendem, strafrechtlich relevantem oder gefährdendem Inhalt sind unverzüglich zu entfernen.</p>
<p>Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft - in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde - regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.</p>	<p>Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft - in den Fällen der Nummer 2.4 von der Vollstreckungsbehörde - regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.</p>